

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. September 2009
Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-8/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-311

Geltungsdauer bis:

1. Oktober 2014

Antragsteller:

Ferdinand Schad KG Schako
Konradin-Kreutzer-Straße 35, 88605 Meßkirch

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen K 30 U
Typenbezeichnung: TVA - FD



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-311 vom 9. August 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 9. August 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ **TVA-FD**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100 und DN 160.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K30U** bei Einbau

- in Unterdecken, die als Plattendecken in geschraubter oder gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen der Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen,

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) mit der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ TVA-FD müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 90/1210 der TU-München vom 05.12.1989
- Prüfbericht des Instituts für elektr. Nachrichtentechnik der RWTH-Aachen vom 01.02.1974

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt, sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden



¹

Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Mauerhülse
- Verschlusssteller
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung²

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ho (horizontal³)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

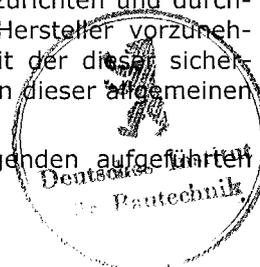
2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

² **Hinweis:** Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

³ Entspricht einer Unterdeckendurchführung



Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lastenleitung in raumabschließende Bauteile.

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Die Absperrvorrichtungen müssen zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) von mindestens 10 cm Länge (in ein-



gebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

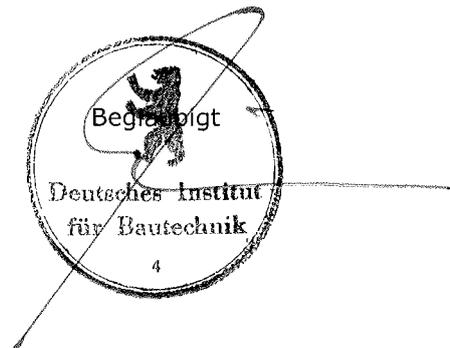
4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen 8 und 9 dieses Bescheids einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁴ in Verbindung mit DIN 31051⁵ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Hoppe



⁴ DIN EN 13306
⁵ DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

110

SCHAKO
KLIMA-LUFT

SCHAKO
KLIMA-LUFT

Klima-Luft

Hersteller SCHAKO KG 78600 Kolbingen

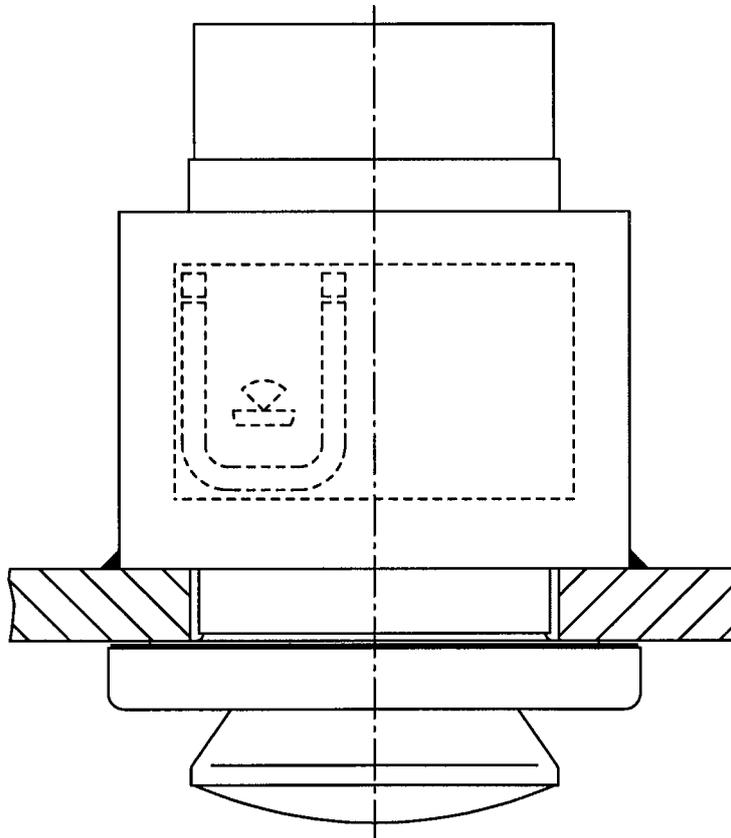
Z-41.3-311

Absperrvorrichtung Typ TVA-FD
 Zulassung-Nr.: Z-41.3-311
 Feuerwiderstandsklasse K 30 U
 Einbauklassifizierung ho
 Herstellungsjahr

Zertifizierungsstelle MPA Baden Württemberg

Bei Einbau und Wartung sind die Angaben
des Zulassungsbescheids zu beachten.

65



Dieses Schild wird dauerhaft auf der Absperrvorrichtung befestigt



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

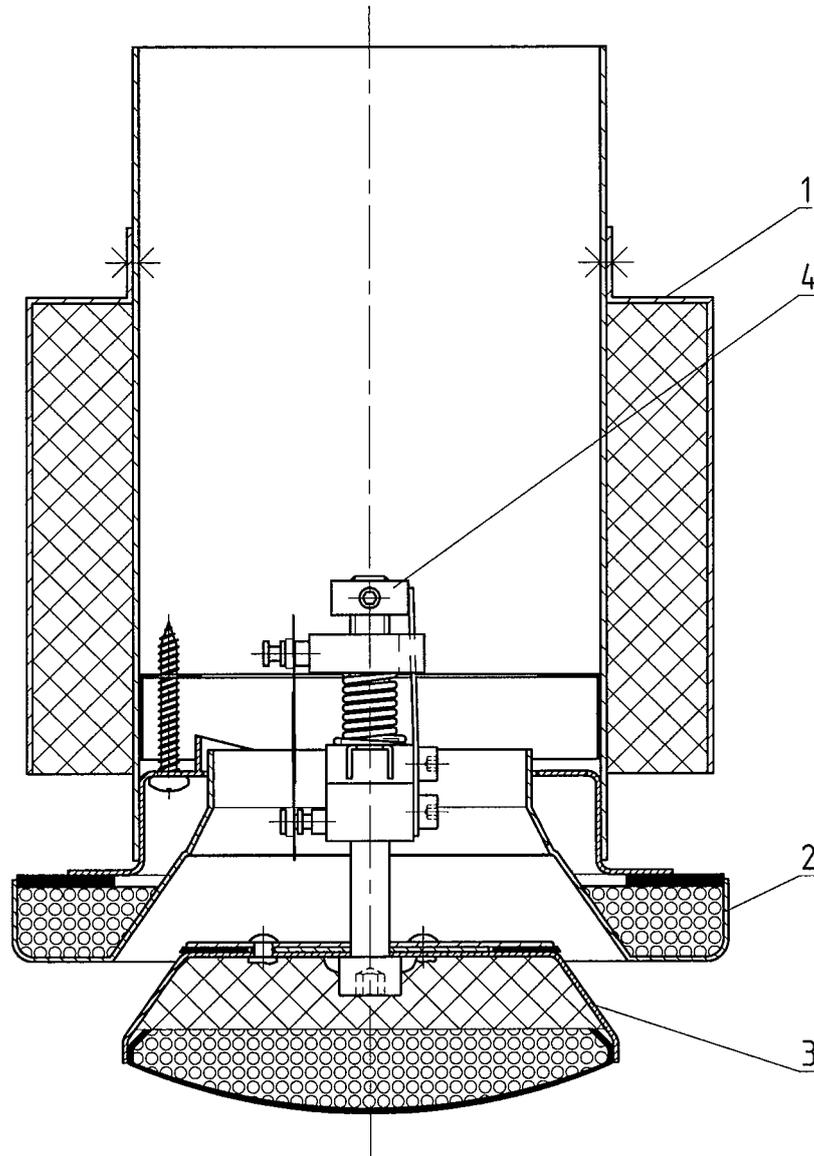
- Kennzeichnung -

Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009



Teil-Nr.	Benennung	Anlage
	Typenschild	1
	Übersichtszeichnung	2
1	Mauerhülse	3
2	Gehäuse	4
3	Verschlusssteller	5
4	Auslöse- und Rasteinrichtung	6
	Stückliste	7



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Übersichtszeichnung -

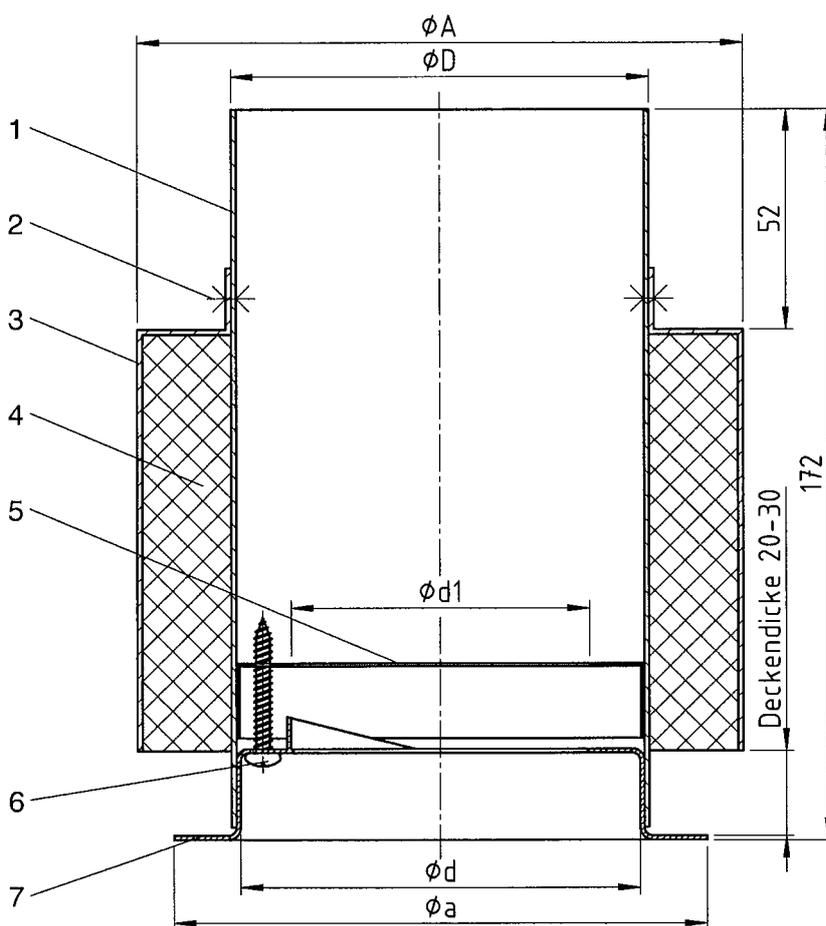
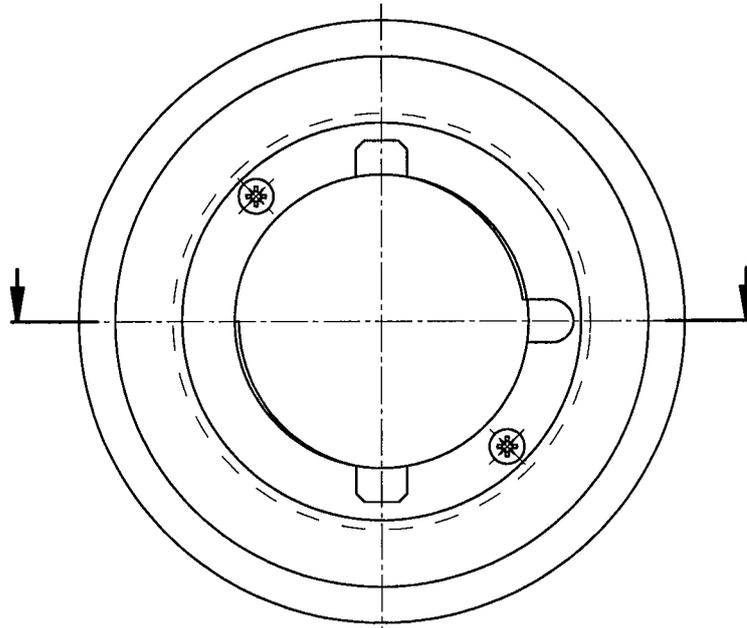
Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009





Größe	ϕA	ϕD	ϕd	ϕa	ϕd_1
100	140	97	95	127	70
160	200	157	155	197	130



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Mauerhülse -

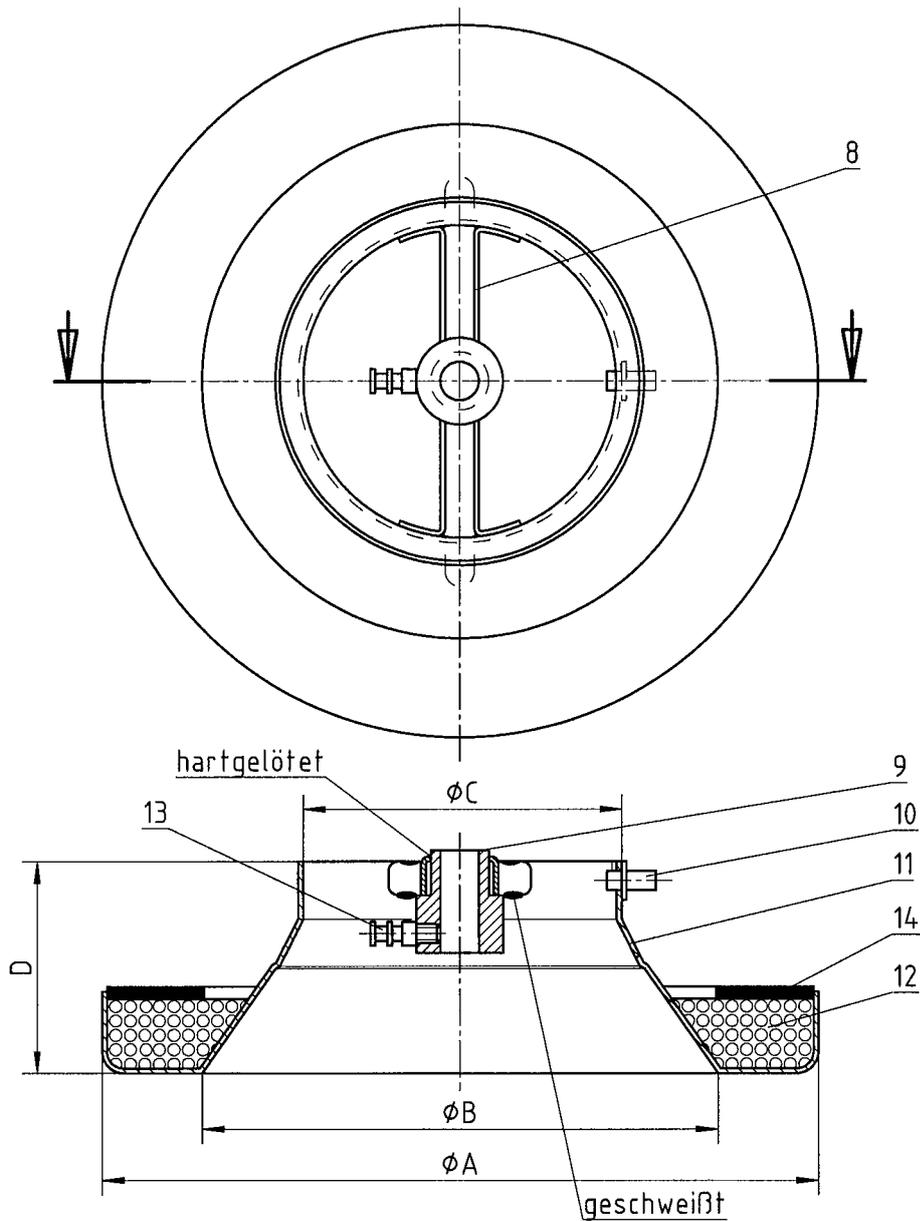
Teil 1

Stückliste Blatt-Nr.: 7

Anlage 3

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
 vom: 29.09.2009



Größe	ϕA	ϕB	ϕC	D
100	148	107	65	44
160	210	170	125	50

SCHAKO
KLIMA-LUFT

Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

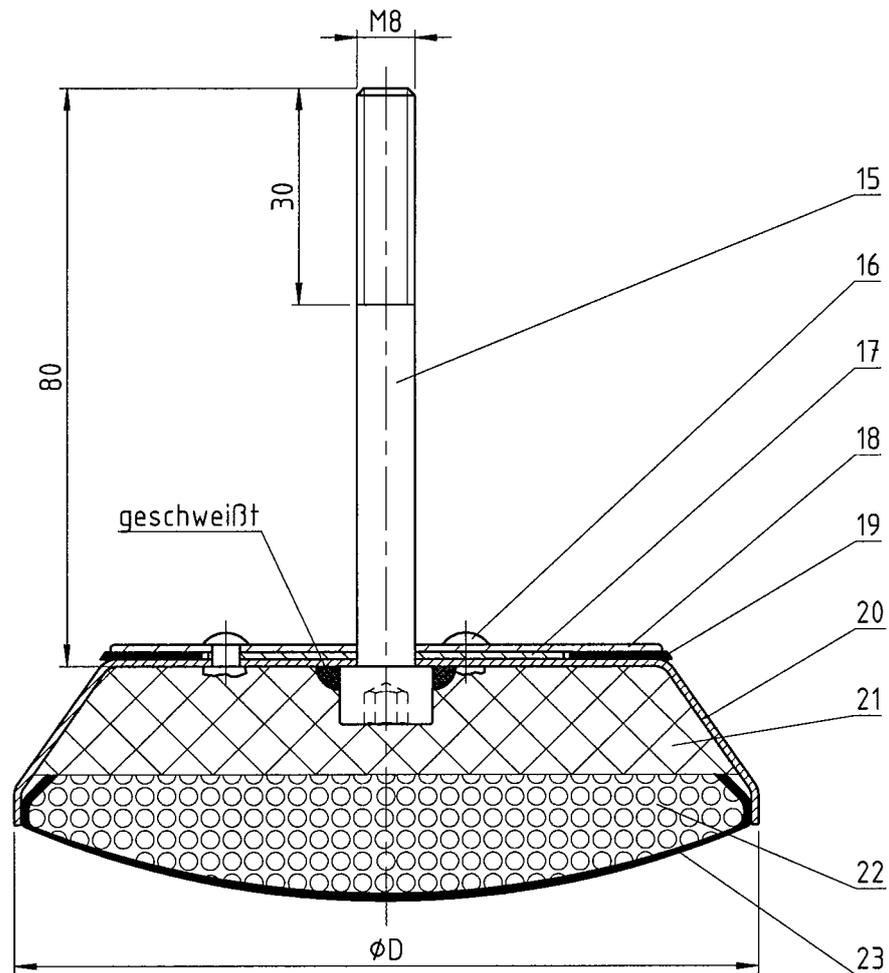
Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Gehäuse -
Teil 2

Stückliste Blatt-Nr.: 7

Anlage  Deutsches Institut
für Bautechnik
zur allgemeinen ⁴
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413-311
vom: 29.09.2009



Größe	øD
100	103
160	163



Ferdinand Schad KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

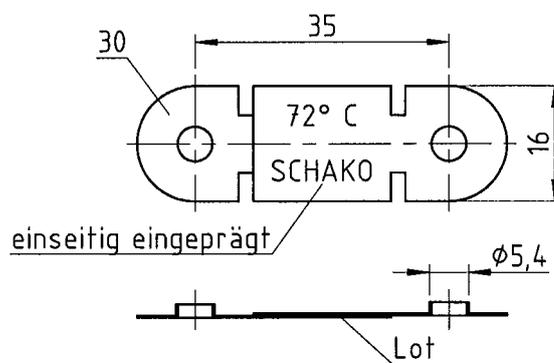
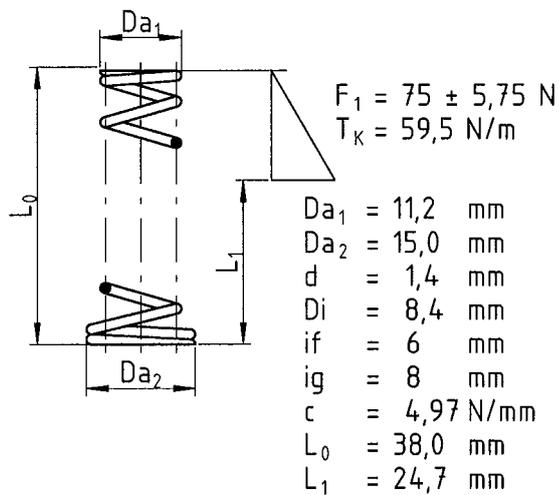
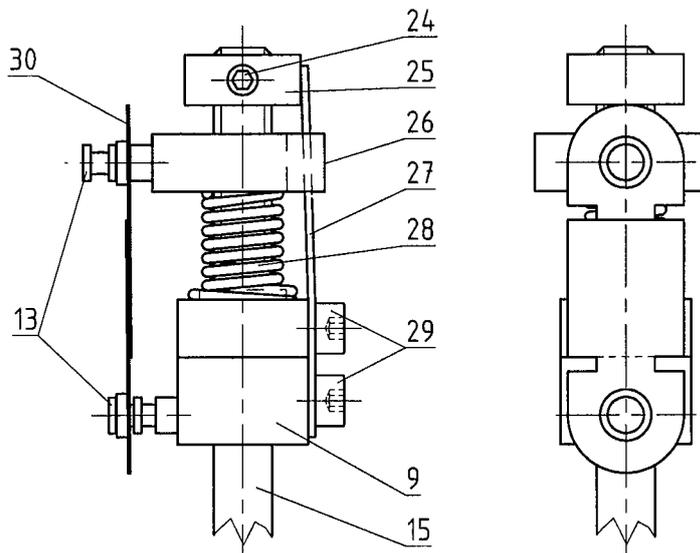
- Verschlusssteller -
 Teil 3

Stückliste Blatt-Nr.: 7

Anlage 5

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
 vom: 29.09.2009



Ferdinand Schäd KG
 Steigstraße 25-27
 78600 Kolbingen
 Telefon (07463) 980-0
 Fax (07463) 980-200
 E-Mail: info@schako.de
 http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Auslöse- und Rasteinrichtung -

Teil 4

Stückliste Blatt-Nr.: 7

Anlage 6

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009

Pos.	Menge	Benennung	Werkstoff	Abmessungen	Bemerkungen
Mauerhülse - Teil 1 - Anlage 3					
1		Mauerrahmen	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
2		Niet	Stahl	∅ 3,2 mm	* verzinkt
3		Abdeckung	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
4		Isolierung	Mineralwolle (nicht brennbar)	DIN 4102	Rohgewicht ca. 100 kg/m ³
5		Haltering	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
6		Blechschaube	Stahl	DIN ISO 7049 ST 4,2 x 32 - C	
7		Aufnahmerahmen	Stahlblech	t = 0,75 mm	verzinkt
Gehäuse - Teil 2 - Anlage 4					
8		Traverse	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
9		Spindelführung	CuZn-Leg.	∅ 18 mm	* verzinkt
10		Bolzen	Stahl	∅ 4 mm	* verzinkt
11		Einströmkonus	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
12		Füllring	Promatect L		
13		Haltebolzen	Stahl	∅ 8 mm	* verzinkt
14		Dichtung	Filz	t = 2 mm	
Verschlusssteller - Teil 3 - Anlage 5					
15		Spindel	Inbusschraube	DIN EN ISO 4762 - M8 x 80	
16		Niet	Stahl	∅ 3,2 mm	* verzinkt
17		Scheibe	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
18		Abdeckung	Stahlblech	t = 1 mm	* verzinkt
19		Dichtung	Gummi	t = 1 mm	
20		Verschlussstellergehäuse	Stahlblech	t = 1 mm	lackiert
21		Verschlussstellereinlage	Mineralwolle (nicht brennbar)	DIN 4102	Rohgewicht ca. 100 kg/m ³
22		Spachtelmasse	Fugenfüller oder Gips		
23		Verschlussstellerdeckel	Stahlblech	t = 0,75 mm	* verzinkt
Auslöse- und Rastvorrichtung - Teil 4 - Anlage 6					
24		Gewindestift	Stahl	DIN 914 - M4 x 6	
25		Haltescheibe	CuZn-Leg.	∅ 18 x 7 mm	
26		Rastscheibe mit Führung	CuZn-Leg.	∅ 25 x 8 mm	
27		Rastfeder	Federstahl	65 x 1 mm	
28		Druckfeder	Federstahl V2a		c = 4,97 N/mm
29		Inbusschraube	Stahl	DIN EN ISO 4762 - M4 x 10	
30		Schmelzlot	CuZn-Leg.	t = 0,3 mm	

Die mit * gekennzeichneten Teile können wahlweise verzinkt oder lackiert werden!



Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Stückliste -

Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 7

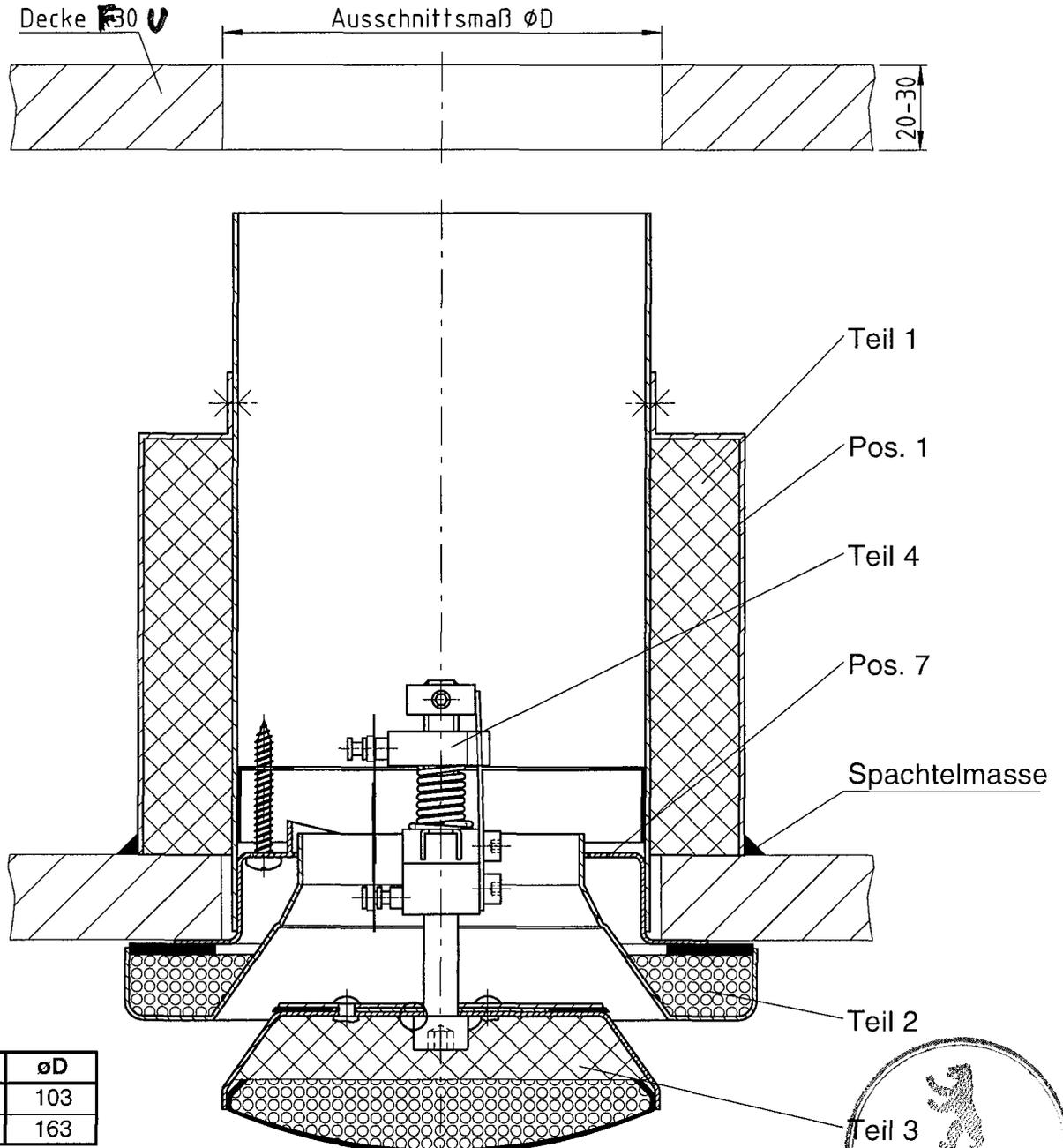
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009

Montagehinweis:

Das Tellerventil Typ TVA-FD (mit der Zulassungs-Nr.: Z-41.3-311) kann ausschließlich nur in Decken mit der Bezeichnung F 30 U eingebaut werden. Dazu wird der Mauer-rahmen (Pos. 1) von oben in die Aussparung auf die Decke gestellt und mit dem von unten angelegten Aufnahmerahmen (Pos. 7) durch drei Blechschrauben mit der Decke verspannt. Der Mauerrahmen (Pos. 1) wird auf der Deckenoberseite an der Auflagekante mit Spachtelmasse (Pos. 12 bzw. 22) abgedichtet.

Das Gehäuse (Teil 2), mit Verschlusssteller (Teil 3) und Auslöse- und Rastvorrichtung (Teil 4) wird anschließend in den Bajonettverschluss des Aufnahmerahmens (Pos. 7) eingeführt und durch eine Drehung nach links mit diesem verspannt.



SCHAKO
KLIMA-LUFT

Ferdinand Schäd KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Montage -

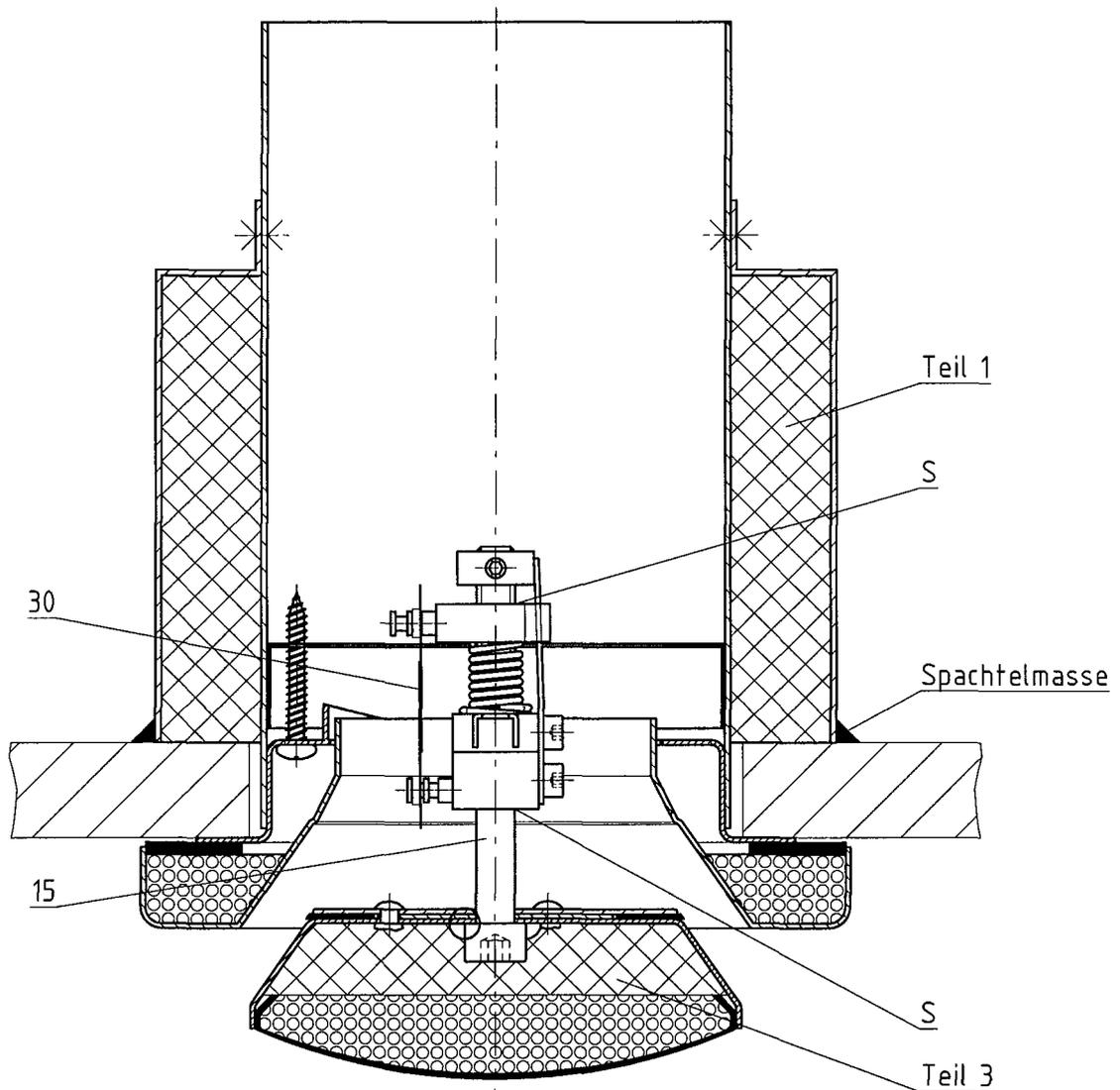
Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 8

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009





Zur Wartung der Absperrvorrichtung das Gehäuse mit beiden Händen nach links drehen und Absperrvorrichtung herausnehmen.

Beim Einsetzen der Absperrvorrichtung auf Verdrehsicherung achten!

S = Bewegliche Teile, nur schmieren wenn diese nicht leichtgängig sind. Nur harz- und säurefreie Öle verwenden.



SCHAKO
KLIMA-LUFT

Ferdinand Schad KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Wartung -

Stückliste Blatt-Nr.: -

Anlage 9

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009

Wartung

Unreine und feuchte Luft kann die ständige Funktionssicherheit beeinträchtigen. Deshalb müssen nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlagen alle Absperrvorrichtungen in halbjährlichem Abstand gewartet werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, brauchen die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand gewartet werden. Werden Wartungsaufträge für Lüftungstechnische Anlagen erteilt, empfiehlt es sich, die Wartung der Absperrvorrichtung in diese Wartungsaufträge einzubeziehen.

1. Überprüfungsarbeiten

- 1.1 Überprüfung der Unversehrtheit der Absperrvorrichtung.
- 1.2 Absperrvorrichtung durch linksdrehen (Bajonettverschluss) am äußeren Ring vorsichtig herausnehmen.
- 1.3 Schmelzlot (Pos. 30) aushängen, Verschlusssteller (Teil 3) einige Male drücken. Spindel (Pos. 15) muss leichtgängig in der Spindelführung (Pos. 9) verschiebbar sein.
- 1.4 Schmelzlot auf Beschädigung untersuchen, falls keine äußeren Beschädigungen sichtbar sind, wieder einhängen. Ist das Schmelzlot beschädigt, muss es durch ein neues ausgetauscht werden.
- 1.5 Die Mauerhülse (Teil 1) innenseitig reinigen, den Kanalanschluss auf freien Querschnitt prüfen und erforderlichenfalls reinigen.
- 1.6 Absperrvorrichtung wieder einsetzen. Absperrvorrichtung solange nach rechts drehen, bis der Rand dicht an der Decke anliegt.

Mängelbeseitigung

Haben sich bei der vorgesehenen Wartung Mängel gezeigt, so sind diese umgehend zu beseitigen. Es dürfen nur Original Werkersatzteile verwendet werden.



Ferdinand Schad KG
Steigstraße 25-27
78600 Kolbingen
Telefon (07463) 980-0
Fax (07463) 980-200
E-Mail: info@schako.de
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung der Serie TVA-FD

- Wartung -

Stückliste Blatt-Nr.: -



Anlage 10

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-311
vom: 29.09.2009